

planes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes, insbesondere durch Optimierung der Lieferbeziehungen, durch Produktions- und Transportoptimierung, sowie zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs zu erfolgen.

2.7. Zu Ziff. 2.5.2. (S. 71):

Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

(3) Die übergebenen Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger sind einzuhalten bzw. zu unterbieten.

(4) Die Transportkennziffern sind Grundlage für die Ausarbeitung des betrieblichen Transportplanes, den Abschluß der Transportverträge mit den öffentlichen Transportträgern und die monatliche operative Transportplanung.

3. **Festlegungen zum Planteil Wissenschaft und Technik**

3.1. Zu Ziff. 3.3.0. Abs. 4 (S. 92):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Als plan wirksamer ökonomischer Nutzen ist der saldierte ökonomische Nutzen aus der Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch Aufgaben des Planes der Forschung und Entwicklung, der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM-Plan) sowie der Inbetriebnahme von Investitionen einschließlich der Auswirkungen der Aussonderungen und der Durchführung von Generalreparaturen zu planen, der sich auf die ökonomischen Kennziffern des betrieblichen Reproduktionsprozesses auswirkt. Im Planjahr ist der ökonomische Nutzen zu planen, der im Vergleich zum Basisjahr (Vorjahr) erzielt wird. Das ist der anteilige ökonomische Nutzen aus Maßnahmen, die

- a) erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- b) bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzenszuwachs gegenüber dem Vorjahr eintreten wird.

3.2. Zu Ziff. 3.3.0. Abs. 5 (S. 93):

Der 2. Satz wird wie folgt neu gefaßt:

Die maßnahmebezogene Planung des ökonomischen Nutzens hat gemäß den Festlegungen der Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165) zu erfolgen.

3.3. Zu Ziff. 3.3.1. Abs. 2 (S. 93):

Die Buchstaben a und e werden wie folgt neu gefaßt:

- a) den Zuwachs an Produktion und die Verbesserung ihrer qualitativen Struktur sowie die Entwicklung und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten
- e) den Zuwachs an Export in das SW und NSW und die Ablösung von Importen.

3.4. Zu Ziff. 3.1.5. Abs. 5 (S. 91):

Neu aufgenommen wird:

Zeile 2100 = Summe der Spalte 11 des Vordrucks 311.

4. **Festlegungen zum Planteil Grundfondsreproduktion**

4.1. Zu Ziff. 4.0 (S. 107):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Effekte der Modernisierung und laufenden Instandhaltung sowie weiterer Vorhaben und Maßnahmen des Planteils Grundfondsreproduktion sind insbesondere in der

— Produktions- und Kapazitätsplanung

— Planung des ökonomischen Nutzens aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

— Kosten- und Finanzplanung nachzuweisen.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4.2. Zu Ziff. 4.1.2. (S. 109):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Die Kombinate und Betriebe haben eine zusammenfassende Übersicht über den Aufwand und die ökonomischen Ergebnisse der Modernisierung und laufenden

Instandhaltung der Grundmittel gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Ziff. 14.7. der Anlage (GBl. I Nr. 18 S. 365) entsprechend Muster 5 auf Vordruck 9201 zu erarbeiten.

4.3. Zu Ziff. 4.4.1. (S. 112):

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) In der Jahresplanung sind durch die Kombinate und Betriebe die Generalreparaturvorhaben und Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung mit ihrem Aufwand und ihren ökonomischen Ergebnissen zu planen. Für Generalreparaturvorhaben, die durch übergeordnete Organe zu bestätigen sind, ist gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Ziff. 14.3. der Anlage der Vordruck 0729 (für 1983 das Muster 4 auf Vordruck 9208) anzuwenden. Für Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung gilt die empfohlene Nomenklatur des Musters 442.

4.4. Zu Ziff. 4.4.2. Abs. 2 (S. 112):

Die methodischen Hinweise zum Muster 441 werden wie folgt ergänzt:

Zeilen 1111, 4111, 5111, 6111 = für Generalreparaturvorhaben

Zeilen 1112, 4112, 5112, 6112 = für Maßnahmen der planmäßigen laufenden Instandhaltung

Die Zeilen 7000 bis 7300 werden gestrichen.

4.5. Zu Ziff. 4.4.2. (S. 113):

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Für die Planung der Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung entsprechend den Rechtsvorschriften ist auf Vordruck 9201 folgende Nomenklatur anzuwenden:

Zeilen-Nr. Bezeichnung

I. Bildung des Fonds	
1000	Bestand am 1.1.
2000	Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten
3000	Zuführungen aus Versicherungsleistungen
4000	Zur Verfügung stehende Mittel gesamt
II. Verwendung der Fonds	
5000	Verwendung im Planjahr
5100	Limit für die Vorbereitung und Durchführung der bestätigten Generalreparaturen (unterteilt nach Vorhaben)
5200	Mittel für die laufende Instandhaltung
6000	Bestand am 31.12.

Ab 1984 gilt der Vordruck 443. Die Differenzierung des Jahresplanes nach Quartalen und Monaten kann auf Vordruck 9208 erfolgen.

4.6. Zu Ziff. 4.5.0. (S. 113):

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Planung der Aussonderungen hat zu umfassen:

- a) den Verkauf und die Umsetzung nicht mehr benötigter Grundmittel und
- b) den Abbruch und die Verschrottung verschlissener oder gesundheitsgefährdender Grundmittel.

Die Planung von Aussonderungen durch Abbruch und Verschrottung der Grundmittel ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß der Einsatz dieser Grundmittel durch andere Abnehmer bzw. eine Verwertung zur Gewinnung von Ersatzteilen nicht möglich ist.

5. **Festlegungen zum Planteil Materialökonomie**

5.1. Zu Ziff. 5.2.2.1. (S. 130):

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Jahresplanung des Materialbedarfs ist für alle Materialpositionen durchzuführen. Bei den Positionen, die gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planen sind, ist der spezifische Informationsgehalt zu sichern, der sich aus der Zuordnung der Erzeugnisse zu den Bilanztypen der MAK-Bilanzierung gemäß Planungsordnung